

Landkreis Barnim

Stellenangebote für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk

Nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) i.V.m der Brandenburgischen Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung BbgBAAV werden Kehrbezirke im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vergeben. Der Landkreis Barnim ist mit der dritten Verordnung zur Änderung der Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung vom 17.12.2013 die Stelle, die für die Kehrbezirke im Landkreis Barnim die Ausschreibung sowie die Auswahl der Bewerber vornimmt und die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger bestellt (Bestellungsbehörde).

Die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk wird im Internetportal unter www.bund.de - Stellenangebote- in der Regel vier Monate vor dem Zeitpunkt, an dem der Bezirk regelmäßig neu zu besetzen ist (Vergabetermin), ausgeschrieben. Die Einsendefrist für die Bewerbung und die Einsendung der erforderlichen Bewerbungsunterlagen endet drei Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung. Es gilt das Datum des Posteingangs bei der Bestellungsbehörde (Posteingangsstempel).

Im Falle fehlender, unvollständiger, veralteter (älter als 3 Monate) oder nicht fristgemäß eingereichter Bewerbungsunterlagen sowie fehlender deutscher Übersetzungen kann die zuständige Bestellungsbehörde die Vorlage der entsprechenden Unterlagen unter erneuter Fristsetzung nachfordern, wenn hierdurch der Ablauf des Verfahrens und insbesondere die fristgemäße Bestellung nicht gefährdet werden.

Ausgeschlossen vom Auswahl- und Bestellungsverfahren werden die Bewerberinnen oder Bewerber, die versuchen sich durch arglistige Täuschung im Auswahlverfahren einen Vorteil zu verschaffen.

Die Bewerber müssen fachlich geeignet sein. Nach § 9 Abs. 2 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das heißt, die Bewerber müssen in der Handwerksrolle mit dem Schornsteinfegerhandwerk eingetragen sein (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 SchfHwG). Darüber hinaus müssen die Bewerber die zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen.

Die Auswahl zwischen den Bewerbern erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i.V.m. § 5 BbgBAAV durch die Bestellungsbehörde nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Hier kommt es insbesondere auf die persönliche Zuverlässigkeit, die Ergebnisse der Berufsausbildung und der berufsorientierten Fortbildung, die Spezialkenntnisse (auch im EDV-Bereich), die Dauer der Berufserfahrungen und der Erfahrungen als selbständiger Schornsteinfeger, die Bewertung in Zeugnissen, den aktuellen Stand der Fachkenntnisse (Wertung der Kriterien für die Bewerberauswahl) sowie den Gesundheitszustand an. Ist auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirks möglich, wird eine Entscheidung auf Grund von Bezirks- oder Kehrbuchüberprüfungen oder auf der Grundlage von durchgeführten Bewerbungsgesprächen getroffen.

Weitere Informationen zum Verfahren und den erforderlichen Bewerbungsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Internetportal <http://www.bund.de/> - Stellenangebote (Stellen im öffentlichen Dienst) – Tätigkeitsfeld: Handwerk und Produktion

Hinweis zur Handhabung mit den Begriffen **Nachweis und Erklärung** gemäß § 4 der BbgBAAV:

- Werden als Bewerbungsunterlagen „Nachweise“ verlangt (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 bis 5 BbgBAAV), reicht eine Kopie des jeweiligen Originaldokuments.
- Wird eine „Eigenerklärung“ (§ 4 Abs. 4 Nr. 6 bis 8 BbgBAAV) gefordert, soll der Bewerber eigenständig schriftlich erklären, dass er den entsprechenden Sachverhalt erfüllt oder nicht erfüllt und dies mit Ort, Datum sowie Unterschrift bestätigen.

Bewertungskriterien für die Bewerberauswahl finden Sie im Internet unter www.wirtschaft.brandenburg.de

Ausschreibungsverfahren:

01. Ausschreibung BA 008 vom 24. März zum 01. Januar 2015
02. Ausschreibung BA 009 vom 24. März zum 01. Januar 2015
03. Ausschreibung BA 010 vom 24. März zum 01. Januar 2015
04. Ausschreibung BA 011 vom 24. März zum 01. Januar 2015
05. Ausschreibung BA 012 vom 24. März zum 01. Januar 2015
06. Ausschreibung BA 014 vom 24. März zum 01. Januar 2015
07. Ausschreibung BA 015 vom 24. März zum 01. Januar 2015
08. Ausschreibung BA 016 vom 24. März zum 01. Januar 2015
09. Ausschreibung BA 017 vom 24. März zum 01. Januar 2015
10. Ausschreibung BA 019 vom 24. März zum 01. Januar 2015
11. Ausschreibung BA 020 vom 24. März zum 01. Januar 2015
12. Ausschreibung BA 021 vom 24. März zum 01. Januar 2015
13. Ausschreibung BA 022 vom 24. März zum 01. Januar 2015
14. Ausschreibung BA 024 vom 24. März zum 01. Januar 2015
15. Ausschreibung BA 025 vom 24. März zum 01. Januar 2015
16. Ausschreibung BA 026 vom 24. März zum 01. Januar 2015

17. Ausschreibung BA 027 vom 24. März zum 01. Januar 2015

Anlagen:

Anhand der Anlage zur Ausschreibung Schornsteinfeger können Sie vor Abgabe der Unterlagen für die Bewerbung prüfen, ob die Unterlagen vollständig zusammengestellt sind.

- . Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung – BbgBAAV vom 25.02.2014 GVBl. Teil II Nr. 13
- . Anlage zur Ausschreibung Schornsteinfeger

Bestellungsliste unter :

<http://www.barnim.de/Verwaltung-Online.3709+M5c352db8b64.0.html>